

Antrag

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Klaus-Jürgen Warnick, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Gestaltung des Dritten Titels Miete, Pacht im Siebenten Abschnitt des Zweiten Buchs des BGB als Konsequenz aus der Reform des Wohnungsmietrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Im Zuge der Vereinfachung des Mietrechts wird es als zweckmäßig erachtet, alle einschlägigen Regelungen des Wohnungsmietrechts in einem Untertitel I des Dritten Titels Miete, Pacht im Siebenten Abschnitt des Zweiten Buchs des BGB zusammenzufassen.
2. Dies zieht die Konsequenz nach sich, daß der Dritte Titel des Siebenten Abschnitts im Zweiten Buch des BGB anders strukturiert und ein Abschnitt II „Mietverhältnisse über andere Sachen“ formuliert werden muß.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
die notwendigen gesetzgeberischen Schritte einzuleiten, um den Dritten Titel des Siebenten Abschnitts im Zweiten Buch des BGB entsprechend zu verändern.

Bonn, den 14. Oktober 1997

Dr. Uwe-Jens Heuer
Klaus-Jürgen Warnick
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Das Wohnungsmietrecht hat im BGB keinen selbständigen Platz gefunden. Es ist eingebaut in den Abschnitt I „Miete“ des Dritten Titels „Miete, Pacht“. Der Abschnitt I behandelt alle Arten von Mietverhältnissen unabhängig von der Art des Mietobjekts. Er gilt

für die Miete von Wohnraum ebenso wie für die Miete von Fahrzeugen, Tieren, Grundstücken usw.

Der Entwurf der Gruppe der PDS für ein Gesetz zur Reform des Wohnungsmietrechts (Drucksache 13/8778) sieht vor, das Wohnungsmietrecht in einem eigenen Abschnitt I aufzunehmen, der alle einschlägigen Bestimmungen, die die Bürgerinnen und Bürger kennen müssen, enthält und Verweisungen tunlichst vermeidet.

Dies hat Konsequenzen für die Struktur des Dritten Titels. Er ist zu untergliedern in: I. Wohnungsmietrecht, II. Mietverhältnisse über andere Sachen, III. Pacht, IV. Landpacht.

Der Zweite Abschnitt „Mietverhältnisse über andere Sachen“ muß neu gestaltet werden. Dabei kann auf die sinngemäße Anwendung von Regelungen des Ersten Abschnitts verwiesen werden. Für ausreichend wird die Voranstellung eines Paragraphen gehalten, der das Wesen des Mietvertrags normiert, dem jetzigen § 535 BGB entspricht und im Entwurf der Gruppe der PDS für ein Gesetz zur Reform des Wohnungsmietrechts (Drucksache 13/8778) als § 535 enthalten ist.

Es wird nicht für zweckmäßig erachtet, dem Abschnitt „Wohnungsmietrecht“ einen allgemeinen Teil voranzustellen, der für alle Arten von Mietverhältnissen gilt und im Abschnitt „Wohnungsmietrecht“ nur die Besonderheiten der Mietverhältnisse über Wohnraum zu regeln. Eine solche Struktur würde viele Verweisungen nötig machen und es den Bürgerinnen und Bürgern erschweren, das Wohnungsmietrecht zu verstehen.